S 13 SB 106/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 SB 106/17
Datum	08.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 140/18
Datum	21.07.2022

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Zuerkennung eines hÃ¶heren Grades der Behinderung als 30.

Bei der 1973 geborenen KlÃ¤gerin waren auf ihren Antrag vom 12.09.2016 durch Bescheid vom 27.09.2016 folgende Behinderungen mit einem Gesamt-GdB von 30 anerkannt worden:

1. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule, degenerative VerÃ¤nderungen, BandscheibenschÃ¤den, Spina bifida
Einzel-GdB 20

2. Bronchialasthma, Allergie
Einzel-GdB 20

3. Wiederkehrende Nesselsucht (Urticaria), Schuppenflechte
Einzel-GdB 10

4. Psychovegetative StÃ¶rungen, MigrÃ¤ne, Schwindel
Einzel-GdB 10

Gegen diese Entscheidung legte die KlÃ¤gerin am 05.10.2016 Widerspruch ein und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass ihre Allergie nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt werde, ihr mÃ¼sse mindestens ein GdB von 50 zustehen.

In seiner versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 03.01.2017 erlÃ¤uterte der Allgemeinarzt Dr.Â L., die Nesselsucht werde als gut eingestellt beschrieben ebenso die Pollenallergie und das hyperreagible Bronchialsystem. Insofern lasse sich nach den Befunden kein hÃ¶herer Einzel-GdB begrÃ¼nden. Die WirbelsÃ¤ule sei im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule in der Beweglichkeit gering eingeschrÃ¤nkt, neurologische AusfÃ¤lle werden nicht beschrieben. Ein hÃ¶herer GdB als 20 kÃ¤me nicht in Betracht. Insgesamt sei weiterhin ein GdB von 30 angemessen.

DemgemÃ¤Ã wurde mit Bescheid vom 18.01.2017 der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.

Gegen den zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid wandte sich die KlÃ¤gerin mit der am 16.02.2017 erhobenen Klage.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 27.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.01.2017 abzuÃ¤ndern und einen GdB von mindestens 50 ab 12.09.2016 anzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat im vorbereitenden Verfahren Befundberichte des Allgemeinmediziners Dr. D., des Allergologen Dr. E. und der LungenÃ¤rztin Dr. F. beigezogen und schlieÃlich zunÃ¤chst Dr. G. und danach nach Â§ 109 SGG auf Antrag der KlÃ¤gerin den und Allergologen Dr. H. mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Hinsichtlich der Fragestellung an die Gutachter und der Ergebnisse der Gutachten vom 31.07.2017 und 28.02.2018 wird ebenso wie wegen der weiteren Einzelheiten auf den Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat der Beklagte durch Bescheid vom 27.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2017 fÃ¼r folgende Behinderungen

1. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule, degenerative VerÃ¤nderungen, BandscheibenschÃ¤den, Spina bifida

2. Bronchialasthma, Allergie

3. Wiederkehrende Nesselsucht (Urticaria), Schuppenflechte

4. Psychovegetative StÃ¶rungen, MigrÃ¤ne, Schwindel
einen Gesamt-GdB von 30 festgestellt.

Zu dieser Auffassung gelangte das Gericht aufgrund der Ã¼berzeugenden Gutachten des Gerichtsgutachters Dr. G. sowie des Allergologen und es Dr. H.. Dr. G. stellte bei der KlÃ¤gerin eine Fixierung auf die Allergie fest. Er fÃ¼hrte aus, dass sie deutliche psychovegetative StÃ¶rungen, Neigung zu Tachycardieen habe, auÃerdem berichte sie glaubhaft Ã¼ber kurzzeitige Schwindelattacken. Er schlug deshalb vor, die psychovegetativen StÃ¶rungen mit einem GdB von 20 zu bewerten. Er stellte unter Einbeziehung einer Refluxkrankheit der SpeiserÃ¶hre aber dennoch nur einen Gesamt-GdB von 30 fest.

Zum Bronchialasthma und den Allergien fÃ¼hrte der und Allergologe Dr. H. aus, dass eine Pollensensibilisierung auf Birke, Erle und Haselnuss bekannt wÃ¤re, des Weiteren eine Sensibilisierung auf GrÃ¤ser und Roggenpollen. Nachgewiesen wÃ¤re auch ein deutlich erhÃ¶hter RAST-Befund bezÃ¼glich Hausstaub und Mehlmilben. Eine eingehende Beurteilung wÃ¤re durch das Institut fÃ¼r Arbeits- und Umweltsmedizin der UniversitÃ¤t E. erfolgt. Hier wurde das allergische Asthma bronchiale bestÃ¤tigt, insbesondere wurde auf eine bronchiale Ãberempfindlichkeit hingewiesen. Diese kann bei Exposition zum Beispiel gegenÃ¼ber Rauch und Staub zu entsprechenden Beschwerden fÃ¼hren. Betont wurde jedoch auch, dass keine Exposition gegenÃ¼ber chemischen Stoffen besteht. AusdrÃ¼cklich wurde darauf hingewiesen, dass bei den sog. Multiplen-Chemikalien-SensibilifÃ¤bsyndrom (MCS) nach wissenschaftlichem Kenntnisstand keine organische StÃ¶rung vorliege, welche mit allgemein anerkannten Untersuchungsmethoden nachweisbar oder durch schulmedizinischen Behandlungsoptionen zu therapieren wÃ¤re.

Eine durchgefÃ¼hrte Lungenfunktion bezÃ¼glich des Asthmas wurde als normal eingestuft. Damit hat die gesamte Asthma- und Allergieproblematik in ausreichendem MaÃe Eingang in die Beurteilung des GdB gefunden.

AuÃerdem fÃ¼hrte er aus, das unter Punkt 2) erwÃ¤hnte Asthma sei mÃ¶glicherweise sogar mit einem Anstrengungsasthma, hyperreagiblem Bronchialsystem verbunden, wobei weniger das Asthma bei kÃ¶rperlicher Anstrengung im Vordergrund stehe, sondern insgesamt die schnelle ErschÃ¶pfbarkeit, die eine Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit im tÃ¤glichen Leben verursache.

In der Beurteilung geht er davon aus, dass der Einwand der KlÃ¤gerin, es wÃ¼rden zahlreiche Fehlbeurteilungen bzw. eine nicht sinngemÃ¤Ãe Wiedergabe der genannten Beschwerden durch den Begutachter vorliegen, sich ihm nicht

erschlieÃ□e. Das Gutachten Dr. G. und der Bescheid des Versorgungsamtes gÃ¤ben in ausreichender und erschÃ¶pfender Weise die Beschwerden der KlÃ¤gerin wieder. Im Einzelnen hÃ¤tten die beschriebenen Beschwerden Auswirkungen auf die kÃ¶rperliche LeistungsfÃ¤higkeit, fÃ¼hrten jedoch insgesamt nicht zu dauerhaften Behinderungen bzw. EinschrÃ¤nkungen, die sie in ihrer Beziehung zueinander und in der Auswirkung auf das tÃ¤gliche Leben einen GdB von 30 Ã¼berschreiten lieÃ□en.

Wie zur Ã□berzeugung des Gerichtes daher aufgrund der vorliegenden Gutachten feststeht, ist der GdB fÃ¼r die bei der KlÃ¤gerin bestehenden FunktionseinschrÃ¤nkungen nach den versorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzen richtig festgesetzt.

Der Klage konnte sonach kein Erfolg verbeschieden sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
Â

Â

Erstellt am: 15.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024